

Zeitschrift: Saiten : Ostschweizer Kulturmagazin
Herausgeber: Verein Saiten
Band: 9 (2002)
Heft: 102

Artikel: Luzi Caflisch und das Borderline-Syndrom
Autor: Fässler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-885059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



LUZI CAFLISCH UND DAS BORDERLINE-SYNDROM

von Hans Fässler

Von Luzi Caflisch weiss ich, dass es im Oberland das sogenannte «Borderline-Syndrom» gibt. Luzi hat es mir einmal erzählt, und er muss es wissen. Er ist Obmann der Jagdgesellschaft Haldenstein. Welches er übrigens «Haldaschtai» ausspricht.

Wenn eine Gemse, sagen wir, oder sagt Luzi, sich zum Beispiel vom Kunkelspass in Richtung Ringelspitz (3247 m.ü.M.) verschiebt, ist sie im Geltungsbereich des Bündner Jagdgesetzes, oder genauer (und Luzi Caflisch nimmt es meistens sehr genau) des «Gesetzes über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden». Dieses stammt, so der Obmann der Jagdgesellschaft Haldenstein, vom 4. Juni 1989, und es könnte für die obgenannte Gemse (oder auch einen anderen Paarhufer) durchaus von Interesse sein, dass dort (im Gesetz, nicht am Kunkelspass) das Jagen im Zweckartikel erst an vierter Stelle erwähnt wird, noch hinter der Verhinderung von Wildschäden. Luzi Caflisch sagt übrigens auch nicht «Jagen». Wie das Bündner Gesetz spricht er von der «Nutzung der Wildbestände».

IM GRENZGEBIET HALDENSTEINER CALANDA

Wenn nun aber das eingangs erwähnte Mitglied eines solchen Wildbestandes, mithin also jene bereits mehrfach erwähnte Gemse, beim Ringelspitz (3247 m.ü.M.) die Kantonsgrenze überquert und ins Calfeisental absteigt, ändert sich die landschaftliche und die juristische Szenerie schlagartig. Sie ist nun im Geltungsbereich des «Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume», welches im Jahre 1994 erlassen wurde. Und obwohl der Gesetzestitel tönt wie eine WWF-Broschüre, gilt es nun ernst: Die jagdliche Nutzung erscheint im Zweckartikel schon an zweiter Stelle, und der Jäger, dem sich die Gemse nun vielleicht gegenüber sieht, ist schon jagdberechtigt, auch wenn er vielleicht etwas jung aussieht. «Im Kanton Graubünden», sinniert Luzi Caflisch, «dürfen sie erst mit 20 auf die Jagd, drüben – (dabei hat er damals, als er

mir vom «Borderline-Syndrom» erzählt hat, mit der Hand hinaufgezeigt zum Haldensteiner Calanda, wo die Kantonsgrenze verläuft) – drüben schon mit 18!» Das Bündner Gesetz hält (im Gegensatz zum St.Galler) übrigens auch noch fest, dass der Jäger (oder die Jägerin, aber das ist eine andere Geschichte) urteilsfähig sein muss.

Unser Paarhufer im Calfeisental ist inzwischen weitergezogen und quert gerade den Hang oberhalb von Vättis. Er (oder sie, die Gemse) darf nun mit Kugelmunition beschossen werden, die aber mindestens ein Kaliber von 7 mm und eine Auftreffenergie von 2000 Joule auf 200 m aufweisen muss. Drüben, auf der Bündnerseite ginge es sogar noch etwas grosskalibriger zu und her: mindestens 10,2 mm!

RICHTIGES VERHALTEN BEI JOHLEN UND RUFEN

Müsste es die Gemse, welche nun mittlerweile in Richtung Haldensteiner Calanda aufsteigt, beunruhigen, wenn sie Johlen und Rufen, mithin also «laute Geräusche» aus verschiedenen Richtungen hört? Wenn es sich um Wanderer und Wandererinnen handelt, sicher nicht. Wenn es sich aber um «die-Jagd-Ausübende» handelt, ist die Sache etwas komplizierter. Im Kanton St.Gallen, also dort, wo sich die Gemse jetzt noch befindet, ist seit dem 17. November 1994, bzw. seit dem Inkraftsetzen des «Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume» durch den Regierungsrat (das Inkraftsetzen, nicht das Schützen) die Treibjagd «nur für Niederwild und Wildschweine erlaubt.» Nun kann die Gemse (im folgenden übrigens «Gämse» genannt) sicher davon ausgehen, dass ein Jäger oder eine Jägerin, oder, einfacher gesagt, einE die-Jagd-AusübendeR, sicher Häsin, Füchsin, Dächsin, Steinmarderin oder Wildkaninchen (die männlichen Tiere sind mitgemeint) von einer Gämse unterscheiden kann, auch wenn die Urteilsfähigkeit nicht explizit im Gesetz erwähnt wird. Aber gilt das auch für das Rehwild? Will die Gämse auf Nummer sicher gehen (und welcher Paarhufer wollte das



Was nur den einen vorbehalten ist, das will auch gut geregelt sein. Und was gut geregelt sein will, das muss von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt sein. Eine Annäherung an das komplexe Thema Jagdgesetze, mit praktischen Ausführungen von Luzi Caflisch, Obmann der Jagdgesellschaft Haldenstein und Kenner von Gamsen im kantonalen Jagdgrenzgebiet.

nicht?), wird sie im Bereich des Haldensteiner Calanda die Kantons-
grenze abermals überqueren und Zuflucht im Kanton Graubünden su-
chen, wo die «laute Treibjagd» grundsätzlich verboten ist.

Mir als Laien hat sich darauf sofort die Frage gestellt, ob es denn
bei der Bündner Treibjagd wie bei gewissen Mineralwassern die Vari-
anten «laut», «leise» und «still» gebe. Und wo die legale, nicht so laute
Treibjagd aufhöre und wo die illegale laute Treibjagd anfangen. Und ob
es dazu allenfalls einen Bundesgerichtsentscheid gebe. Aber die Fra-
gen habe ich nur mir selber gestellt. Luzi Caflisch hat sich dazu aus-
geschwiegen, und ich wollte mich nicht lächerlich machen.

EIN FALL FÜR DAS BUNDESGERICHT

Die Gämse hat inzwischen Gonschrolaboden und Haldensteiner
Schaftäli hinter sich gelassen und hält sich ständig im Gränzbereich
(im folgenden Grenzbereich genannt) zwischen Graubünden und
St.Gallen auf, nahe beim Gipfel des Haldensteiner Calanda, welcher
mit seinen 2805 Metern über Meer das Churer Rheintal mächtig über-
ragt. In diesem Zusammenhang ist Luzi Caflisch doch noch auf das
Bundesgericht zu sprechen gekommen. Nicht wegen der Treibjagd,
aber wegen dem sogenannten «jagdlichen Akt». Wer mit der Materie
einigermassen vertraut ist, und ich bin nun schon geneigt, mich da-
zuzuzählen, weiss, dass weder der gute Jäger, die gute Jägerin einen
Schuss (mit Kaliber 7mm oder auch 10,2 mm) abgeben wird, wenn er
annehmen muss, dass es beim bejagten Wild im steilen Gelände zu
einem längeren Todessturz kommen wird. Ein solcher würde nämlich
das Beutetier (vor allem beim schwergewichtigeren Niederwild und
sowieso beim Hochwild) übel zurichten und sowohl sachgerechte
Zurschaustellung als auch gastronomische Nutzung gefährden.

Nun hat mir Luzi Caflisch von einem 18-jährigen Jäger erzählt,
welcher im Bereich des Ringelspitz (3247 m.ü.M.) eine Gämse derart
ungeschickt zur Strecke brachte, dass sie, obwohl zur Zeit der Schuss-

abgabe auf St.Galler Boden stehend, nach einem längeren Sturz über
Schrofen und kleine Felswände auf Bündnerboden tot zum Liegen kam
und von einem Wildhüter, der das Ganze beobachtet hatte, zum An-
lass genommen wurde, den 18-jährigen Jäger gemäss Bündner Jagd-
gesetz als noch nicht jagdberechtigt zu büssen. Dieser zog den Fall
weiter bis vor Bundesgericht, welches, so Luzi Caflisch, nun dabei ist
zu beurteilen, worin der «jagdliche Akt» eigentlich besteht: in der
Schussabgabe durch den Jäger, im Auftreffen der Kugelmunition auf
das Beutetier oder im Eintreten des Todes bei demselben.

EIN «SAFE HAVEN» IN GRAUBÜNDEN

Kehren wir zurück zur eingangs erwähnten Gämse, welche durch ge-
wisse Anzeichen einer allfälligen Treibjagd inzwischen ziemlich ver-
ängstigt ist. Oh, wüsste sie doch, dass ihr, wenn sie vom Haldensteiner
Calanda (2805 m.ü.M) rasch ins Bündner Rheintal absteigt, ein Refu-
gium winkt! Ein «safe haven» gewissermassen, ein Sanktuarium, das
ihr nicht der Kanton St.Gallen, sondern nur der Kanton Graubünden
anbietet! Sie wäre zwischen den Gräbern des Bündner Hauptortes in
Sicherheit. Denn das «Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im
Kanton Graubünden» hält seit 1989 glasklar fest, dass die Jagd auf
Friedhöfen nicht ausgeübt werden darf.

Der Kabarettist **Hans Fässler**, 1954, Hausmann in St.Gallen, Englischlehrer in
Trogen, war SP-Mitglied des Grossen Rates, als das St.Galler Jagdgesetz
revidiert wurde. In seinem neuen Programm «Louverture stirbt 1803»
(www.louverture.ch) für das St.Galler Kantonsjubiläum wird er unter anderem der
Frage nachgehen, warum das St.Gallerlied («Sanggalle-n-isch mis Heimatland»)
klingt wie «Trara, das tönt wie Jagdgesang».

Fotos: Der Jäger ist ausser Haus III: Lagerraum für ausgestopfte Tiere im Natur-
museum St.Gallen. Von Florian Bachmann.

Drei Jahre lang machte die Wilderin vom Montafon den Vorarlberger Revierjägern einen Strich durch ihr Weidwerk. Bis sie 1991 in flagranti von der Gendarmerie erwischt wurde. Ein Besuch bei der Wilderin, 10 Jahre nach ihrer Verurteilung.

Spektakuläre Freizeitbeschäftigung einer jungen Serviererin im Montafon. Die Tochter einer kinderreichen und armen Bergbauernfamilie wildert drei Jahre lang querfeldein in den Jagdpachtrevieren ihres erwachsenen, von Spalten und Schluchten durchzogenen Heimatortes. Dabei wird sie von einem Jagdaufseher, der ihr das Weidwerk beigebracht hatte, anfänglich unterstützt und später verpöffen. Das Landesgericht in Feldkirch verurteilt die Frau im Dezember 1992 wegen «schweren Eingriffs in fremdes Jagdrecht» zu einer bedingten Gefängnisstrafe von sieben Monaten. Der für die Jagdpächter aus Österreich, der Schweiz und Deutschland entstandene Schaden wird umgerechnet auf 80 000 Schweizer Franken geschätzt. Der Gerichtspsychiater attestiert der Angeklagten Leidenschaft, die zur Sucht geworden ist. Die Frau, eine moderne Geierwally, ist in Gendarmen- und Jägerkreisen in Vorarlberg noch heute ein Begriff und bei den Leuten in ihrem Heimatdorf eine Sympathieträgerin.

IN DER HÜTTE DER WILDERIN

Zehn Jahre nach der Verurteilung erzählt die 37jährige Katharina S. (Name von der Red. geändert) mit viel Liebe fürs Detail über ihre Zeit als Wildschützin. Sie hat mich auf ihre Alphütte bestellt, 1 400 m ü. M. – «Hier stimmt das Ambiente für die Geschichte», sagte sie am Telefon. Ich kenne ihr Gesicht von Fotos aus Zeitungsberichten, die vor zehn Jahren erschienen waren. Sie trug damals das Haar kurz und wirkte bübisch-verschmitzt. Vom Silvretta-Massiv ziehen Wolkenfetzen ins Tal hinunter. Ein Sprühregen geht über die Alp. Vor der Hütte erwartet mich eine zierliche Frau, mit schulterlangem Haar, feinen Händen und wieselflinken Augen. Eine aufgestellte Berglerin mit Lachfalten im Gesicht. Wir treten ein in die Hütte, die kein fließendes Wasser, keine Toilette und keinen Stromanschluss hat. Beim einzigen Fenster im Wohn- und Schlafräum setzen wir uns an den kleinen, alten Tisch und trinken Bier aus Dosen. Über dem Bett, wo die Daunendecke sorgfältig zur Pyramide geformt ist, hängt ein Motivbild. Katharina erzählt, dass sie sehr viel Zeit hier oben verbringen würde. «Das ist meine Südseeinsel», sagt sie. «Ich komme auch im Winter, mit den Skiern herauf. Dann bin ich ganz allein, weil die Bauern in den benachbarten Hütten nur während der Alpzeit mit ihrem Vieh hier oben sind. Ich habe die Hütte geerbt. Sie ist jetzt ein Teil meiner Weltanschauung. Der Mensch kann mit sehr wenig sehr glücklich sein.»

JAGDGEWEHR MIT SCHALLDÄMPFER

Nicht immer waren die Lebensansprüche der Montafonerin, die heute in der Altenpflege arbeitet und eine Stadtwohnung hat, so schlicht. Zwischen 1989 und 1991 war sie eine Outlaw, eine Wilddiebin, schlich in den frühen Morgenstunden in den Wäldern herum, legte sich mit dem Gewehr im Anschlag auf die Lauer, stundenlang, trotzte Nässe und Kälte, bis das Tier erschien, dass sie zum Abschuss ausgewählt hatte. – «Ich habe die Reviere zuvor sorgfältig auskundschaftet, in tagelangen Märschen, habe das Wild beobachtet, mir die besten Plätze ausgesucht, wo ich es erlegen konnte», sagt Katharina. «Das war immer harte Knochenarbeit und trieb den Adrenalinspiegel hoch.

